

# Informationsblatt

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

für Anmelder\_innen und Teilnehmer\_innen an Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG)

Im Ergebnis der ständigen verfassungsrechtlichen Beurteilung der infolge der Corona-Pandemie erfolgten Grundrechtsbeschränkungen hat die Thüringer Landesregierung das bis zum 22. Mai 2020 geltende Verbot jedweder Versammlung aufgehoben. Unter engen Voraussetzungen können in Thüringen wieder Versammlungen durchgeführt und damit das Recht auf Versammlungsfreiheit ausgeübt werden.

Richtschnur staatlichen Handelns bleibt aber weiterhin, alle Menschen in Thüringen so gut wie möglich vor einer Corona-Infektion und deren Folgen zu schützen. Dies beinhaltet auch, dass die Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie Polizei weiter auf die Einhaltung der diesem Ziel dienenden Regelungen achten werden.

## **Was gilt nunmehr für Versammlungen?**

**Versammlungen** im Sinne des [Art. 8 GG](#) können eingeschränkt stattfinden. Versammlungen in diesem Sinne sind nur solche, die der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung dienen.

## **Was gilt weiterhin für Veranstaltungen und private Zusammenkünfte?**

Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich eine haushaltsfremde Person hinzukommt.

Bloße Vergnügungen, die im Gegensatz zu Versammlungen dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher und Teilnehmer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen (z.B. Volksfeste, Brauchtumsfeste, Musikdarbietungen, Animation, Kirchweih), bleiben weiterhin verboten.

Das Verbot gilt auch für private Geburtstagsfeiern, Grillpartys, Nachbarschafts- oder Familienfeste und dergleichen.

**Hinweis:** Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

### **Was müssen Veranstalter von Versammlungen nach Art. 8 GG beachten?**

**Grundsätzlich:** Wenn Sie eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG durchführen wollen, kann dies derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nur eingeschränkt erfolgen. Bitte rechnen Sie mit weitreichenden Auflagen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

**Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nach vorheriger Anzeige** nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Dies betrifft in der Regel nur terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle. Außerdem muss diese Versammlung unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsrisiken vertretbar sein. Sofern es die Gesamtumstände, insbesondere die Größe des Raumes, zulassen, können bis max. 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist eine vorherige Anzeige bei der Versammlungsbehörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) notwendig. Es wird im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf ggf. älteren Versammlungsteilnehmer dringend gebeten, die Anzeige frühzeitig – nach Möglichkeit zwei Tage vor der Versammlung – einzureichen.

**Für Versammlungen unter freiem Himmel** ist nach wie vor eine **Anmeldung** nach [§ 14 Versammlungsgesetz](#) erforderlich.

**Versammlungen unter freiem Himmel** sind in der Regel spätestens **48 Stunden** vor ihrer öffentlichen Bekanntgabe, in jedem Fall aber unverzüglich bei der Versammlungsbehörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) anzumelden.

**Versammlungen unter freiem Himmel** können mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden. Über die genaue Teilnehmerzahl entscheidet je nach den konkreten Umständen die zuständige Versammlungsbehörde und teilt Ihnen dies in einem Auflagenbescheid mit.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel sind die **Hygienevorschriften** nach der [3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung](#) mit den [Änderungen vom 22. April 2020](#) durch den Veranstalter bzw. Versammlungsleiter einzuhalten:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.
5. Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens **1,5 m Abstand** zu anderen Personen.

Der Versammlungsbehörde sollte ein entsprechendes **Schutzkonzept** zur Umsetzung dieser Vorgaben rechtzeitig vor der Durchführung der Versammlung vorgelegt werden, dieses ist auch während der Durchführung bereitzuhalten. Daraus muss schlüssig hervorgehen, wie die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen konkret bei der betreffenden Versammlung umgesetzt werden sollen.

Bitte gehen Sie davon aus, dass die Versammlung beauftragt werden kann. **Die Auflagen** können **insbesondere** die höchstzulässige Anzahl der Teilnehmer, die Anfertigung einer Teilnehmerliste, die Höchstdauer der Versammlung, den frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem der konkrete Versammlungsort betreten werden darf, die Gestaltung getrennter Zu- und Abgänge, Warntafeln, Einschränkungen zu versamlungsbezogenem Informationsmaterial, besondere Sicherheitsabstände über 1,5 m hinaus, etwaige Bodenmarkierungen (z.B. durch Kreide oder Klebeband), das Bereithalten von Desinfektionsmitteln, das Erfordernis eines geeigneten Mund-Nase-Bedeckung, besondere Sicherheitsanforderungen für die Ordner (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe, Mitführen von Desinfektionsmitteln usw.) sowie ggf. erweiterte Anforderungen an das Schutzkonzept enthalten. In der Regel können diese Anforderungen nur bei Standkundgebungen vom Veranstalter sichergestellt werden. Die Versammlungsbehörde und die Polizei werden die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Je nach Bedarf führt die zuständige Kommunalbehörde oder die Polizei verschärfte Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen durch.

Für alle Versammlungen findet vor der Erteilung von Auflagen durch einen schriftlichen Bescheid ein **Kooperationsgespräch** mit den zuständigen Behörden statt. Im Ergebnis sollen mit kooperativen und möglichst einvernehmlichen Lösungen dem Infektionsschutz und der Geltung des Grundrechtsrechts der Versammlungsfreiheit gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständigen Versammlungs- und Gesundheitsbehörden (kreisfreie Stadt oder Landratsamt).

#### **Grundsätzlich gilt:**

- **Bitte wägen Sie sorgfältig ab, ob die Durchführung der Versammlungen während der Corona-Pandemielage zum aktuellen Zeitpunkt unbedingt erforderlich ist!**
- **Wenn Sie eine Versammlung durchführen wollen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Versammlungsbehörde in Verbindung.**

Bleiben Sie gesund!